

Beitragsordnung Karnevals-Club Havelnarren e. V.



§ 1 Grundsatz

Diese Ordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Umlagen gem. §5 (Beiträge) der Vereinssatzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden 2mal jährlich erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung 2-mal jährlich zum 15.03. und 15.09. vom Girokonto abgebucht. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags- klasse	Beitragsart	Erläuterung	Beitrag	
			monatlich	Beitrag jährlich
01	Erwachsene		12,50 €	
02	Garde/Jugendliche		12,50 €	
03	Kinder	4. bis 7. Lebensjahr	11,00 €	
04	ruhende Mitgliedschaft			11,00 €
05	Familienbeitrag	für das jüngste Vereinsmitglied eines Haushaltes bei mindestens zwei Mitgliedern der Beitragsklasse 01 bis 03	entfällt	

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben (Bankverbindung etc.) sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich dem Schatzmeister mitzuteilen.
3. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihren Jahresbeitrag bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
4. Für die erste Mahnung werden die Portogebühren als Mahngebühr berechnet, für jede weitere Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 4,00 EUR erhoben.
5. Die Kosten für Rücklastschriften werden in voller Höhe berechnet.
6. Die Berechnung unterjähriger Vereinseintritte erfolgt monatsgenau mit dem nächsten Monatsersten.
7. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto an.
8. Bei Beitragserhöhungen bis 60 Prozent des bisherigen Beitrages besteht kein Sonderkündigungsrecht.

§ 4 Vereinskonto

Bank: Brandenburger Bank

IBAN: DE 93 1606 2073 0000 1234 55

BIC: GENODEF1BRB

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Die Regularien bei Kündigung der Mitgliedschaft sind in § 4 Nr. 4 der Vereinssatzung geregelt.

§ 6 Arbeitsstunden

Jedes Mitglied der Beitragsklassen 01 ab einem Alter von 18 Jahren bis 69 Jahren erbringt 12 Arbeitsstunden pro Jahr für den Verein. Bei Nichtleistung werden pro Stunde 10 € als Umlage in Rechnung gestellt (siehe Anlage 1 des Protokolls der MV vom 22.04.2023).

In dieser Fassung gültig gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.04.2024